

Leseabschrift

Satzung über die Vergabe von Promotionsstipendien zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL) der Universität zu Lübeck

vom 14. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Sch.-H. S. 43)

geändert durch:

Satzung vom 24. August 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 56)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Satzung verfassten Regelungen gelten für alle Promotionsstipendien im Bereich der Humanmedizin mit den angestrebten Graden Dr. med. bzw. Dr. med. dent., die aus Drittmitteln finanziert und durch das CDSL vergeben werden.
- (2) Die Satzung erstreckt sich nicht auf Stipendien, die in den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung) fallen.

§ 2

Weisungsfreiheit

Das Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung während der Forschungstätigkeit im Rahmen der Promotion. Es darf an keine weisungsgebundene Tätigkeit und/oder bestimmte Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeit in der Universität zu Lübeck gebunden sein. Sollte die Stipendiatin oder der Stipendiat Zweifel an der Einhaltung dieser Vorschrift haben, hat sie oder er sich an das CDSL zu wenden.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums ist die Immatrikulation an der Universität zu Lübeck und die Registrierung zur Promotion am CDSL der Universität zu Lübeck.
- (2) Für die Gewährung eines Promotionsstipendiums sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Vollständig ausgefüllter Antrag Promotionsstipendium (siehe Stipendienportal auf der Seite der Promotion der UZL);
 2. Lebenslauf;

3. Zeugnisabschriften bzw. Vorlage der Originalzeugnisse (Hochschulzugangsberechtigung, 1. Staatsexamen);
4. Ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens;
5. Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung für die Promotion (siehe Stipendienportal auf der Seite der Promotion der UzL);
6. Projektexposé (mit Angaben zu Stand der Dinge, Zielen und Methoden, mindestens 2.000 Zeichen).

§ 4 Höhe

- (1) Ein Promotionsstipendium wird für die Laufzeit von sechs bis 12 Monaten ausgelobt und richtet sich nach den aktuellen Sätzen für Medizindoktorandenstipendien der DFG.
- (2) Eine Abweichung von dieser Höhe nach unten ist möglich, wenn es sich um Stipendien von öffentlichen Drittmittelgebern handelt, die im Peer-Review-Verfahren vergeben werden. Die Untergrenze von 500,00 € darf dabei nicht unterschritten werden. Es gelten die jeweiligen Verwendungsrichtlinien des Drittmittelgebers. Lässt die Verwendungsrichtlinie eine Spannweite zu (z.B. 500,00 € bis 800,00 €), soll der höchste Betrag gezahlt werden.
- (3) Eine Abweichung nach oben ist ebenfalls möglich, darf jedoch 1.900,00 € nicht überschreiten.
- (4) Für Stipendiaten mit Kindern wird auf Antrag eine Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Stipendien können sowohl in einem kompetitiven Bewerbungsverfahren als auch nichtkompetitiv vergeben werden.
- (2) Der Antrag mit den in § 3 Absatz 2 genannten Antragsunterlagen ist an das CDSL zu richten.
- (3) Im Falle eines kompetitiven Stipendiums prüft der Beirat des CDSL das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und trifft die Vergabeentscheidung unter Heranziehung zweier unabhängiger wissenschaftlicher Gutachten (siehe Stipendienportal auf der Seite der Promotion der UzL). Die Gutachten werden von zwei habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern erstellt. Für die Gutachterinnen und Gutachter finden die Regelungen der DFG für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern („Hinweise zu Fragen der Befangenheit“) Anwendung.
- (4) Sofern in einem Drittmittelprojekt ein kompetitives Vergabeverfahren existiert, erfolgt die Vergabe auf Empfehlung des Drittmittelprojektvorstandes durch den Beirat des CDSL. Das Einholen weiterer Gutachten entfällt in diesem Fall.
- (5) Für die Annahme des Stipendiums ist die Unterzeichnung der Stipendienvereinbarung durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten erforderlich.

- (6) Die Stipendien werden als monatliche Zahlung angewiesen.

§ 6

Verlängerung

- (1) Wurde ein Stipendium ursprünglich für weniger als 12 Monate gewährt, kann auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten das Stipendium nachträglich auf bis zu 12 Monate insgesamt verlängert werden. Die Verlängerung wird gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 weiterhin erfüllt und die sonstigen Umstände unverändert geblieben sind. Sofern sich die sonstigen Bedingungen verändert haben, entscheidet der Beirat des CDSL, wenn vorhanden auf Vorschlag des Drittmittelprojektvorstandes. Außerdem bedarf die Weiterbewilligung des Stipendiums grundsätzlich einer entsprechenden Empfehlung des Betreuungskomitees und setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Fortschrittsbericht erstellt, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit ergibt und den Zeit- und Arbeitsplan für die beantragte Weiterbewilligung aufzeigt.
- (2) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dezernates für Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden.

§ 7

Übergangsbestimmung

Stipendien, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, sind von den Regelungen dieser Satzung nicht betroffen.